jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/10/31 91/16/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.1991

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

AVG §6 Abs1;
VwGG §26 Abs1 Z1;
VwGG §34 Abs1;

**Rechtssatz**

Im vorliegenden Fall war die Beschwerde an den "Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof" gerichtet und adressiert. Wenn der Bf eine solche Formulierung wählte, hat er es der Post - die insofern seinen "verlängerten Arm" darstellte - überlassen, an welchen der beiden Gerichtshöfe sie

die Sendung zustellen wollte. Durch die Zustellung an den VfGH ist die Post jedenfalls ihrem Zustellauftrag nachgekommen, weshalb es in diesem Zusmmenhang auch keine Rolle spielt, durch wen und zu welchem Zeitpunkt das Wort "Verwaltungs-" auf dem Briefumschlag durchgestrichen wurde (Hinweis B 16.2.1984, 84/06/0002). Übermittelt in einem solchen Fall der VfGH dem VwGH eine Ablichtung der Eingabe, und ist zum Zeitpunkt der Übergabe an den VwGH die Beschwerdefrist abgelaufen, so ist die Beschwerde zurückzuweisen.

**Schlagworte**

Verhältnis zu anderen Materien und Normen VwGG Beschwerdeerhebung an VwGHWeiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1991160069.X04

**Im RIS seit**

11.07.2001

**Zuletzt aktualisiert am**

17.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at